

## Satzung über die

# Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBI. S. 99, 100) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBI. S. 333), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBI. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 26.07.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Der Verdienstausfall kann vom Feuerwehrangehörigen nach §15 Abs.2 FwG als Lohnrückersatzforderung an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Gemeindeverwaltung geltend macht.
- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche Einsätze ableisten und Übungen gemäß Abs.4 regelmäßig besuchen, erhalten eine Aufwandentschädigung wie folgt:

a.) für Einsatzkräfte ohne gültige Atemschutztauglichkeit: 6,00 Euro/Einsatz

b.) für Einsatzkräfte mit gültiger Atemschutztauglichkeit: 9,00 Euro/Einsatz (G26.3 + AT Lehrgang + Atemschutzbelastungsübung)

- (3) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadenereignis gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten. Bei einer Einsatzdauer von länger als 5 Stunden erhöht sich die o.g. Einsatz-Aufwandsentschädigung alle 5 Stunden jeweils um den festgesetzten Betrag bis zu einem Tageshöchstsatz von 30,00 Euro für Einsatzkraft ohne gültige Atemschutztauglichkeit und 45,00 Euro Einsatzkraft mit gültige Atemschutztauglichkeit.
- (4) Die Grundlage einer Entschädigung für die Zahlung von Auslagen ist der regelmäßige Übungsdienst. Liegt dieser deutlich unter dem Durchschnitt des Übungsdienstes so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für das aktive Feuerwehrmitglied. Dieser Betrag wird dann der Kameradschaftskasse zugesprochen.



(5) Die Entschädigung für Einsatz-, Wach-, und Bereitschaftsdienst erfolgt halbjährlich nach Abschluss und Prüfung der Einsatz- und Übungsberichte.

# § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstreckenund Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden: 20,00 Euro für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden: 40,00 Euro für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden: 80,00 Euro für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden: 100,00 Euro

#### § 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswachedienst nach § 2 Abs.2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

#### § 4 Wach-, und Bereitschaftsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 6,00 Euro je angeordneter Dienst ohne gültige Atemschutztauglichkeit oder 9,00 Euro je angeordneter Dienst mit gültiger Atemschutztauglichkeit (G26.3 + AT Lehrgang + Atemschutzbelastungsübung) ersetzt.



- (2) Bei angeordneten Diensten von länger als 5 Stunden erhöht sich die o.g. Aufwandsentschädigung alle 5 Stunden jeweils um den festgesetzten Betrag bis zu einem Tageshöchstsatz von 18,00 Euro für Einsatzkraft ohne gültige Atemschutztauglichkeit und 27,00 Euro Einsatzkraft mit gültiger Atemschutztauglichkeit.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflicht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 27,00 Euro für jeden vollen Kalendertag ersetzt.
- (4) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 bis 2 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

#### § 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall des aktuellen gesetzlichen Mindestlohnes in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gewährt.



## § 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG sowie der Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes als Aufwandsentschädigung:

| Kommandant Gesamtwehr                              | 3.900 Euro/Jahr |
|--|-----------------|
| 1. Stv. Kommandant Gesamtwehr Neuenburg 1.560 Euro |                 |
| 2. Stv. Kommandant Gesamtwehr Zienken              | 430 Euro/Jahr   |
| 3. Stv. Kommandant Gesamtwehr Grißheim             | 430 Euro/Jahr   |
| 4. Stv. Kommandant Gesamtwehr Steinenstadt         | 430 Euro/Jahr   |
| Abteilungskommandant Neuenburg                     | 1.440 Euro/Jahr |
| Stv. Abteilungskommandant/en Neuenburg             | 900 Euro/Jahr   |
| Abteilungskommandant Zienken                       | 480 Euro/Jahr   |
| Stv. Abteilungskommandant/en Zienken 450 Euro      |                 |
| Abteilungskommandant Grißheim                      | 480 Euro/Jahr   |
| Stv. Abteilungskommandant/en Grißheim              | 450 Euro/Jahr   |
| Abteilungskommandant Steinenstadt                  | 480 Euro/Jahr   |
| Stv. Abteilungskommandant/en Steinenstadt          | 450 Euro/Jahr   |
| Gerätewart Gesamtwehr 450 Euro/Ja                  |                 |
| Kleiderwart Gesamtwehr 450 Euro/J                  |                 |
| Atemschutzwart Gesamtwehr                          | 450 Euro/Jahr   |
| Jugendfeuerwehrwart Gesamtwehr                     | 450 Euro/Jahr   |
| Jugendgruppenleiter jeweils 300 Euro               |                 |
| Kindergruppenleiter jeweils 300 Eu                 |                 |
| Leiter Spielmannszug 300 Euro                      |                 |
| Schriftführer Gesamtwehr                           | 300 Euro/Jahr   |
| Webmaster Gesamtwehr-Homepage                      | 300 Euro/Jahr   |



#### § 7 Antrag

- (1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschaftsdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### § 8 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrdienst Stadtehrung 40 Furo

| fur 15 Janre Feuerwenrdienst | Stadtenrung   | 40 Euro   |
|------------------------------|---|---|
|                              | <ul> <li>verbunden m</li> <li>Bronze</li> </ul>   | nit dem Feuerwehrehrenzeichen in  |
| für 20 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 50 Euro   |
| für 25 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 60 Euro   |
|                              | - verbunden m   | nit dem Feuerwehrehrenzeichen in Sil-   |
|                              | ber   |   |
| für 30 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 70 Euro   |
| für 35 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 80 Euro   |
| für 40 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 90 Euro   |
|                              | <ul> <li>verbunden m</li> </ul>   | nit dem Feuerwehrehrenzeichen in  |
|                              | Gold  |   |
| für 45 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 100 Euro  |
| für 50 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 110 Euro  |
|                              | <ul> <li>verbunden m</li> </ul>   | nit dem Feuerwehrehrenzeichen in  |
|                              | Gold der Sor  | nderstufe   |
| für 55 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 120 Euro  |
| für 60 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 120 Euro  |
| für 65 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 120 Euro  |
| für 70 Jahre Feuerwehrdienst | Stadtehrung   | 120 Euro  |
|                              | für 20 Jahre Feuerwehrdienst für 25 Jahre Feuerwehrdienst für 30 Jahre Feuerwehrdienst für 35 Jahre Feuerwehrdienst für 40 Jahre Feuerwehrdienst für 45 Jahre Feuerwehrdienst für 50 Jahre Feuerwehrdienst für 60 Jahre Feuerwehrdienst für 65 Jahre Feuerwehrdienst für 65 Jahre Feuerwehrdienst | - verbunden m Bronze  für 20 Jahre Feuerwehrdienst für 25 Jahre Feuerwehrdienst für 30 Jahre Feuerwehrdienst für 30 Jahre Feuerwehrdienst für 40 Jahre Feuerwehrdienst für 45 Jahre Feuerwehrdienst für 50 Jahre Feuerwehrdienst für 50 Jahre Feuerwehrdienst für 55 Jahre Feuerwehrdienst für 60 Jahre Feuerwehrdienst für 65 Jahre Feuerwehrdienst Stadtehrung Stadtehrung Stadtehrung Stadtehrung Stadtehrung Stadtehrung Stadtehrung Stadtehrung Stadtehrung |



# § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Newenburg am Rhein, den - 3. Aug. 2021

Joachim Schuster Bürgermeister